

Ihr: "Volksblatt".

Im weißen Rößl.

er.

nstag: Geschlossen

Eisen!

in sofort eiserne
Stelle zur Ausgabe.

n & Cule in Naunhof.

wage

den.

in der Exp. ds. Bl.

und - Küchen

handen gekommen.

derjenige, welcher

hält gute Bezieh.

Mühlgasse 12.

früh plötz-
Schwager

sch

etrich.

3 Uhr vom

iedenen

gner.

nhof.

Dich, gebaut.

e bei Dir blei-

Dein Vater ist

ihrer Todes-

Deshalb habe

es Kind. Nur

ich jetzt sieg-

Freunden auf

as merte Dir:

nen Willen, so

Dir wieder

hilfsoff

aben doch we-

in Kapital im

das sind bro-

mütigen Plan-

punkten, würden

der Oufel auf

igab. Es war

untergebringen.

beim gefeu-

in den Wirt-

eckte. Komm,

eichten."

en Garten, Vor-

en. Sie deutete

Reichen an

antwortete der

z. Bungs, das

ts für einen

as Spalierobst

ihm der Oufel

en.

Stock? nede

höher Helden?

232.2)

Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

Illust. Sonntagsbeilage

Terroristische Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pörschen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudtnitz, Threna etc.

Erscheinung wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis mit der Illust. Sonntagsbeilage vierteljährlich 1 Mth. 75 Pf., durch die Post bezogen 1 Mth. 90 Pf. Anzeigenpreis: die fünfgespaltene Korpusseite 15 Pf. Amtlicher Teil fünfgespaltene Zeile 20 Pf. Anklageseite 30 Pf. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mth. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.

Nr. 93.

Freitag, 10. August 1917.

28. Jahrgang.

Amtliches.**Brotversorgung nach dem 13. August 1917.**

Vom 13. August 1917 ab wird die Brotzuteilung der versorgungsberechtigten Bevölkerung bis auf weiteres wie folgt festgesetzt.

Es erhalten jedes Kind unter 1 Jahr

wöchentlich 1 Pfund Brot (1 Säuglingskarte).

jedes Kind im Alter vom erfüllten 1. bis zum erfüllten 6. Lebensjahr

wöchentlich 3 Pfund Brot (1 Kinderkarte).

jede Person über 6 Jahre

wöchentlich 4 Pfund Brot u. für 4 Wochen 100 g Mehl (1 Grundkarte).

Außerdem werden folgende Zugaben gewährt:

an Schwerarbeiter wöchentlich 1 Pfund Brot (1 Schwerarbeiterkarte),

an Jugendliche im Alter von 12. bis einschl. 17. Lebensjahre, d. i.

davon 12. bis zum 18. Geburtstag

wöchentlich 1 Pfund Brot (1 Jugendlichenkarte).

Die Zugaben an Schwerarbeiter werden nach den Bestimmungen

der Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 6. Juni 1917 —

I. 3382 — gewährt.

Zugaben im Alter von 12 bis 17 Jahren erhalten keine

Jugendlichenkarte, wenn sie schon eine Schwerarbeiterkarte besitzen.

Die Zugaben an Schwangere und stillende Mütter wird nach

den Bestimmungen der Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom

3. Oktober 1916 — 5223 L — gewährt.

Brotselfversorger erhalten keinerlei Brot- oder

Mehlkarten (auch keine Jugendlichenkarten).

Für die Bereitung des Alters ist jeweils der erste Tag, an

dem neue Brotkarten gültig werden, maßgebend.

Die Bezugszugaben an Schwerarbeiter regelt der Bezirksver-

band von Fall zu Fall.

2.

Für die Zeit vom 13. August bis 2. September 1917, für die

Brotkarten schon ausgegeben sind, gelangen dementsprechend, um die unter

1 festgesetzten Rationen zu erhalten, zur Ausgabe

die Jugendlichenkarte und

Zuschlagskarte zur Brotkarte für Personen über 6 Jahren,

lauft auf insgesamt 3 Pfund Brot und 100 g Mehl.

Eine Zuschlagskarte hat jede Person über 6 Jahren zu er-

halten.

Grimma, 7. August 1917. 43a Getr.

Der Bezirksverband
der Königlichen Amtshauptmannschaft.**Brotselfversorgung
im Erntejahr 1917/18.**

§ 1.

Als Brotselfversorger kann nur der gelten, der gemäß der Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 24. Juli 1917 — Mehl I — rechtzeitig Antrag auf Anerkennung als Brotselfversorger gestellt und der die nach dieser Bekanntmachung nötigen Voraussetzungen voll erfüllt.

Die Brotselfversorgung muß den gesamten Haushalt umfassen. Es ist nur ausnahmsweise mit besonderer schriftlicher Genehmigung des Bezirksverbandes zulässig, Haushaltsangehörige von der Selbstversorgung auszuschließen.

Jede Änderung der Zahl der zu versorgenden Personen ist jeweils sofort der Ortsbehörde und von dieser dem Bezirksverbande anzugeben.

Die Führung der Selbstversorgernachweise fällt weg.

§ 2.

Die Vorräte, die zur Selbstversorgung dienen sollen, sind nach Ausdruck sofort genau zu legen und aufzuhören und dann deutlich getrennt von anderen Vorräten aufzubewahren. Das legte gilt, wenn die Vorräte nicht im eigenen Hause des Selbstversorger liegen, auch insoweit, als die Vorräte verschiedener Selbstversorger gleichfalls deutlich von einander getrennt sein müssen.

§ 3.

Jeder Selbstversorger darf sein Brotgetreide und seine Gerste, die er zur Selbstversorgung verbrauchen darf, nur in der ihm vom Bezirksverbande zugewiesenen Mühle verarbeiten lassen. Die Mühle muß innerhalb des Bezirksverbandes Grimma liegen. Sofern dem Selbstversorger kein besonderer Betrieb ergibt, gilt dieselbe Mühle als ihm zugewiesen, die er in seinem Antrag auf Anerkennung gemäß Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 24. Juli 1917 angegeben hat.

Keine in Betrieb befindliche Mühle darf die Auszählung von Selbstversorgergetreide verweigern.

Die sog. "Taufschmälzer" d. h. das Verfahren, wobei der Selbstversorger bei Anfuhr des Getreides Mehl gleich minnimmt, ist nach den Reichsvorschriften verboten. In befordernden Verhältnissen wird die Taufschmälzer vom Bezirksverbande auf Antrag bedingungsweise zugelassen werden; Widerruf jeder solchen Ausnahme bleibt jedoch immer vorbehalten.

§ 4.

Selbstversorger dürfen Getreide nur gegen vom Bezirksverbande ausgestellte Mühlkarten (Schrotkarten) ausmahlen oder schroteten. Dies gilt auch für das Schrot aus eigenen Schrotmühlen. Mühlkarten werden jedesmal nur über eine Getreidemenge ausgestellt, die höchstens dem zulässigen Verbrauch für 2 Monate entspricht.

Die auf einer Mühlkarte (Schrotkarte) aufgeführten Getreidemengen müssen auf einmal zur Verarbeitung gebracht werden.

Die Ausstellung der Mühl- und Schrotkarten erfolgt nur durch den Bezirksverband und nur auf Antrag. Für die Zeit bis zum

30. September 1917 werden die Mühlkarten über Brotgetreide den Selbstversorger in diesen Tagen ohne besonderen Antrag zugehen.

Vor der Verförderung des Getreides zur Mühle und des Mühlgutes von der Mühle ist jeder einzelne Sack mit einem Anhängesiegel nach einem vom Bezirksverbande vorgeschriebenen

Müller zu versehen. In der Annahme, daß das Getreide zu je 75 kg geklaut wird, wird der Bezirksverband bei Zustellung der Mühlkarte (Schrotkarte) für jede angefangene 75 kg je einem Anhängesiegel beladen. Wehrbedarf ist bei der Gemeindebehörde zu entnehmen. Die in dem Müller vorgelesenen Angaben sind vollständig und genau zu machen. Säcke ohne vorbehaltlosen, genau ausgestellten Anhängesiegel darf der Müller nicht annehmen und der Selbstversorger nicht aufnehmen. Der Anhängesiegel hat an dem Getreidefacke zu verbleiben, bis der Müller das Getreide ausmählt.

Die Lagerung des Getreides hat in der Weise zu erfolgen, daß die Annahme des Getreides jederzeit möglich ist (vgl. § 2 am Ende).

Gleichzeitig mit dem Getreide darf der Müller die Mühlkarte zu übergeben; ohne Mühlkarte darf der Müller Getreide nicht annehmen. Der Müller hat sofort nach Empfang des Getreides auf beiden Abseiten der Mühlkarte den von ihm durch Wiegen festgestellten Sachknoten zu befestigen und nach erfolgter Auszählung das Ergebnis an Mehl, Kleie und Schrot, Gerste, Graupen usw. einzutragen. Abhängig ist die Gewichtsbestimmung des Getreides des Müllers und dient als Unterlage für die Eintragung des Mühlergebnisses in das Mühlbuch (§ 5); er hat dieses Abhängig aufzubewahren und am Schlusse des Kalendermonats, in dem die Auszählung erfolgt, mit der Durchschrift des Mühlbuchs dem Bezirksverband einzureichen. Abhängig II ist dem Selbstversorger mit dem Mehl usw. zurückzugeben und von ihm aufzubewahren.

Bestialisch des Schrotens gelten die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Abfälle entsprechend.

Mühl- und Schrotkarte ist immer in bar zu bezahlen.

Jedes andere Entgelte ist unzulässig. Insbesondere darf der Müller weder Getreide noch Mehl noch Kleie noch Schrot zurückbehalten oder Schwind in Rücksicht auf Auszählung stellen; er ist vielmehr verpflichtet, dem Selbstversorger alles Erreichbare zurückzugeben.

§ 5.

Der Müller ist zur Führung eines Mühlbuches nach einem vom Bezirksverbande herausgegebenem Muster verpflichtet. In das er die Eingänge an Getreide und die Ausgänge an Mühlerzeugnissen sowie das Ergebnis der Mühlung täglich einzutragen hat.

Der Ueberbringer des Getreides und der Abholer der Mühlkarte haben in dem Mühlbuche die Eintragungen zu befehligen und sind neben dem Müller für ihre Richtigkeit verantwortlich.

Die Durchschriften des Mühlbuchs hat der Müller monatlich bis zum 3. des folgenden Monats dem Bezirksverbande einzureichen.

§ 6.

Selbstversorger dürfen ihre zur Brotselfversorgung bestimmten Vorräte beim Bäcker backen lassen oder gegen Brot umtauschen.

Backlohn ist immer in bar zu bezahlen, jedes andere Entgelte ist unzulässig.

Bäcker, die Selbstversorger Brot liefern, haben für jeden Selbstversorger eine Backkarte zu führen. Die Backkarten sind von der Ortsbehörde zu beziehen. Diese hat sie vor Aushändigung genau auszufüllen und mit dem Gemeindestempel zu versehen.

§ 7.

Jeder Selbstversorger und jeder, der zur Brotselfversorgung dienende Vorräte aufzubewahrt, ist dem Bezirksverbande, den Ortsbehörde sowie deren Beauftragten gegenüber zu wahrheitsgetreuer Auskunft, zur Vorlegung der Mühl-, Schrot- und Backkarten, zum Vorwerfen und Vorwiegen der Vorräte, sowie zu allen Handlungen verpflichtet, die der Nachprüfung der die Brotselfversorgung betreffenden Umstände dienen.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 5000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Selbstversorger, die sich bei Durchführung dieser Bestimmungen unzulässig erweilen, wird das Recht der Brotselfversorgung entzogen.

Für den Fall, daß im allgemeinen Verhältnis hinlänglich des Getreideverbrauchs bei Selbstversorger gebohrt werden sollten, behält sich der Bezirksverband vor, einschränkende Bestimmungen, wie geminderteweise Ablieferung bei den Müllern oder dergl. anzuordnen.

§ 9.

Diese Vorschriften treten sofort in Kraft. Durch sie werden die Bekanntmachungen vom 11. Juli 1916 — 3204 L I —, vom

3. Oktober 1916 — 5223 L — und Ziffer 5 der Bekanntmachung vom 12. April 1917 — L I 1905 z — aufgehoben.

Grimma, 7. August 1917.

Der Bezirksverband
der Königlichen Amtshauptmannschaft.
Geb. Reg.-Rat v. Voigt, Amtshauptmann.**Belieferung der Nährmittellkarten**

für Kranke, Säuglinge, Schwangere und Stillende mit je

150 g Hafermehl und 125 g Schokoladenmehl